
Sanierungskonzept für Trauerhallen und Betriebsräume mit Anpassung der Satzung von Friedhöfen und Bestattungseinrichtungen

KSD 20124598

A N T R A G

nach der einstimmig ausgesprochenen Empfehlung des Werkausschusses vom 03.12.2012:

Der Stadtrat möge wie folgt beschließen:

- Die Verwaltung wird beauftragt, das Sanierungskonzept für alle Stadtteolfriedhöfe und den Hauptfriedhof wie vorgestellt umzusetzen.
- Die Höhe der Gebühren für die Trauerhallennutzung wird entsprechend der dargestellten Kalkulation festgesetzt.
- Die beigefügte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Stadt Ludwigshafen am Rhein, zuletzt geändert durch die Satzung vom 07.12.2009 wird beschlossen.

I. Begründung der Notwendigkeit:

Die Stadt Ludwigshafen unterhält auf den 8 Stadtteolfriedhöfen und dem Hauptfriedhof Trauerhallen, sowie diesen angeschlossene Betriebsräume (Toilettenanlagen, Schau- und Kühlzellen, Sozialräume). Alters- und nutzungsbedingt sind die Trauerhallen sanierungsbedürftig. Als beeinflussende Faktoren haben sich die unregelmäßige Beheizung, sowie fehlende Abdichtungen zum Erdreich und aufsteigendem Mauerwerk (damaliger Stand der Technik) negativ ausgewirkt. Insofern ist durch die wechselnden Raumtemperaturen in den Hallen, aufsteigende Feuchtigkeit im Bereich von Sockel und Fassade, sowie Schäden an den Dach-eindeckungen die Bausubstanz teilweise beeinträchtigt. Weiterhin waren und sind die, in den 60er und 70er Jahren angebauten und zum großen Teil mit Flachdächern versehenen, Betriebsräume (Schau- und Kühlzellen) besonders anfällig gegenüber Witterungseinflüssen. In vielen Fällen ist die Haustechnik nicht mehr auf aktuellem Stand.

Trotz der in den letzten Jahren durchgeführten größeren und kleineren Reparaturen/Instandhaltungsmaßnahmen, sowie Erneuerungen wegen akuter Schäden, hat sich ein Sanierungsstau ergeben.

Deshalb wurde ein Gutachten beauftragt um die Schäden an den Trauerhallen und Betriebsräumen aufzunehmen, die notwendigen Sanierungen darzustellen, sowie die Sanierungskosten zu ermitteln.

Im Ergebnis wurden die Sanierungsmaßnahmen in kurz-/mittelfristige (5 Jahre), langfristige Investitionen (6 - 8 Jahre), sowie dem laufenden Unterhalt zuzuordnende Maßnahmen aufgeteilt. Ergänzend dazu wurden aufgrund der jeweiligen Infrastruktur, sowie des Nutzungsdrucks Prioritäten festgelegt und im nachfolgenden Maßnahmenplan dargestellt.

II. Maßnahmenplan:

Kurz- und mittelfristige Investitionen:

2013:

Friedhof Maudach

100.000,00 €

onen

Maßnahmen:

1. Erweiterung der Halle im Gebäude
2. Teilerneuerung der Fassade
3. Teilerneuerung der Elektroinstallati-
4. Umgestaltung der Besuchertoiletten

100.000,00 €

2014:

Friedhof Rheingönheim	50.000,00 €	1. Teilerneuerung der Heizungsanlage 2. Teilerneuerung des Daches 3. Teilerneuerung der Fassade 4. Umgestaltung der Besuchertoiletten
------------------------------	-------------	--

Friedhof Edigheim	50.000,00 €	1. Teilerneuerung der Fassade 2. Umgestaltung der Besuchertoiletten 3. Austausch von Türelementen 4. Innenausbau überarbeiten
	<u>100.000,00 €</u>	

2015:

Friedhof Friesenheim	100.000,00 €	1. Teilerneuerung des Daches 2. Teilerneuerung der Fassade 3. Austausch vonisterelementen
	<u>100.000,00 €</u>	

2016:

Friedhof Oppau	60.000,00 €	1. Teilerneuerung des Daches 2. Umgestaltung der Besuchertoiletten
-----------------------	-------------	---

Friedhof Mundenheim	50.000,00 €	1. Teilerneuerung des Daches 2. Teilerneuerung der Fassade 3. Teileilerneuerung der Heizungsanlage 4. Austausch von Glasbausteinen
	<u>110.000,00 €</u>	

2017:

Friedhof Ruchheim	20.000,00 €	1. Innenausbau überarbeiten 2. Umgestaltung der Besuchertoiletten 3. Teilerneuerung der Fassade, Altbau
--------------------------	-------------	---

Hauptfriedhof	30.000,00 €	1. Teilerneuerung der Attika 2. Teilerneuerung des Sockels 3. Umgestaltung der Besuchertoiletten
	<u>50.000,00 €</u>	

Summe 2013 - 2017:	<u>460.000,00 €</u>	
---------------------------	----------------------------	--

Langfristige Investitionen (6-8 Jahre):

Hauptfriedhof	60.000,00 €	Teilerneuerung des Innenausbaus
Friedhof Maudach	15.000,00 €	Teilerneuerung des Vordach/Dach
Friedhof Mundenheim	20.000,00 €	Teilerneuerung der Schauzellen
Friedhof Oppau	15.000,00 €	Teilerneuerung der Fassade, Altbau
Friedhof Rheingönheim	35.000,00 €	Teilerneuerung des Innenausbaus
Friedhof Oggersheim	15.000,00 €	Teilerneuerung Fassade, Altbau

Summe langfr. Investitionen: **160.000,00 €**

Gesamtsumme Investitionen: **620.000,00 €**

Innerhalb des laufenden Unterhaltes sind für eine Vielzahl von kleineren Reparaturen/Instandhaltungsmaßnahmen (Malerarbeiten, Reparatur von Heizungs-, Sanitär- und Elektroinstallationen, etc.) in den nächsten 5-6 Jahre für die 9 Trauerhallen anstatt der bisher dafür vorgesehenen 40.000 € p. a. nun 50.000 € p. a. und damit insgesamt **300.000 €** bezogen auf die nächsten 6 Jahre vorgesehen.

Obwohl das Sanierungskonzept über einen relativ langen Zeitraum angelegt ist, ist es dennoch unumgänglich, die entsprechenden Gebühren anzuheben.

III. Kalkulation der Gebühren für die Trauerhallennutzung:

Nach 3 Jahren Gebührenstabilität macht die Umsetzung des vorgenannten Sanierungskonzepts eine Anpassung der Gebührenhöhe unumgänglich. Auf anderem Wege sind die im Rahmen des Sanierungskonzepts anfallenden Kosten, sowie die sonstigen allgemeinen Kostensteigerungen nicht aufzufangen.

Im Einzelnen sind vor allem folgende Positionen ursächlich für die Anpassung der Gebühren:

- Steigerung der Kosten im Energiebereich von insgesamt 6.000 € pro Jahr.
- Steigerung der Kosten für die Musikalische Begleitung von insgesamt 4.000 € pro Jahr
- Steigerung der Personalkosten durch die steigenden Tariflöhne von 2.500 € pro Jahr.
- Die unter II. genannten Investitionen der nächsten 3 Jahre, die direkt die Trauerhallen betreffen, führen zu zusätzlichen Abschreibungs- und Finanzierungskosten von etwa 9.500 € pro Jahr.
- Zusätzliche Reparatur/Instandhaltungskosten, die ebenfalls die Trauerhallen direkt betreffen von 10.000 € pro Jahr.

Basis der Kalkulation der Gebühren sind die Jahresergebnisse der Jahre 2010 und 2011 ergänzt um die bisherigen Erkenntnisse des Jahres 2012. Zusammen mit den genannten Kostenfaktoren ergeben sich daraus die folgenden Kosten:

Kosten- und Erlösarten	Plankosten
Materialaufwand	122.605,02 €
Personalaufwand	34.118,60 €
Abschreibungen	82.084,73 €
Sonst. betriebl. Aufwand	50.803,12 €
Fremdkapitalzinsen	2.826,33 €
Eigenkapitalzinsen	6.777,08 €
Steuern	3.145,04 €
Interne Auftragsabrechnung	94,32 €
Interne Leistungsabrechnung	54,31 €
Primärkosten	302.508,55 €
Umlagekosten	126.505,68 €
Sekundärkosten	<u>126.505,68 €</u>
Gesamtkosten	<u>429.014,24 €</u>
abzüglich der Kosten für die musikalische Begleitung	<u>-55.671,28 €</u>
ansatzfähige Kosten für die Trauerhallennutzung	<u>373.342,96 €</u>

Die Kosten für die musikalische Begleitung beinhalten die Kosten für die Organisten, Orgeln die Audio- und die Beschallungsanlagen, sowie die entsprechenden Verwaltungskosten. Diese Kosten sind jedoch nicht Bestandteil der eigentlichen Trauerhallennutzung und werden deshalb nur bei der Trauerhallengebühr, die die musikalische Begleitung einschließt, berücksichtigt.

Die erwarteten Nutzungen wurden auf Basis der vergangenen beiden Jahre und unter Berücksichtigung der bisherigen Fallzahlenentwicklung 2012 ermittelt, so dass zukünftig folgendes Nutzungsverhalten zu erwarten ist:

	Geplante Nutzungen
Nutzungen ohne musikalische Begleitung bis 30 Minuten	29
Nutzungen mit musikalischer Begleitung bis 30 Minuten	1.178
Nutzungen je weitere 15 Minuten	50

Bezogen auf die ansatzfähigen Kosten ergibt sich daraus zukünftig folgende Gebührenhöhe:

Ziffer	Bezeichnung	Gebühr alt	Gebühr neu
II.2	Trauerhallennutzung		
II.2.1	mit musikalischer Begleitung bis 30 Min.	330,00 €	352,00 €
II.2.2	ohne Musikalische Begleitung bis 30 Min.	285,00 €	304,00 €
II.2.3	Trauerhallennutzung je weitere 15 Min.	131,00 €	137,00 €

Insgesamt steigen die Gebühren durchschnittlich um 7 %. Diese Steigerung liegt damit trotz den Mehrkosten aus dem Sanierungskonzept nur gering über der allgemeinen Preissteigerung der Jahre 2010 – 2012 von rd. 5,5 %.

Wie die nachfolgende Übersicht zeigt, entspricht die Gebühr dann etwa der Höhe, wie sie in den Jahren 2008 und 2009 festgesetzt war. Die damalige Senkung der Gebühr war bedingt durch die Optimierung des Personaleinsatzes, sowie der Einführung des Gebührentatbestands „Nutzung der Trauerhalle für weitere 15 Minuten“ möglich.

	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Gebühr mit musik. Begleitung	352,00 €	352,00 €	330,00 €	330,00 €	330,00 €	352,00 €
Gebühr ohne musik. Begleitung	317,50 €	317,50 €	285,00 €	285,00 €	285,00 €	304,00 €

Die Kosten, die im Rahmen des Sanierungskonzepts anfallen und die nicht direkt die Trauerhallennutzung betreffen, wie die Kosten für die Kühlzellen, die Besuchertoiletten und die allgemeinen Betriebsräume an den Trauerhallen, sind in ihrem Umfang so gering, dass in Bezug zu den sonstigen Gebührentatbeständen der Friedhöfe keine Veränderungen notwendig sind.

IV. Ausblick:

Die rasanten Veränderungen innerhalb unserer Gesellschaft, hier insbesondere der Bestattungskultur, erfordern ein hohes Maß an Flexibilität und eine sinnvolle Anpassung an die Gegebenheiten. Vor diesem Hintergrund soll es auch möglich sein, dass sich die Bürgerinnen und Bürger der Stadtteile, die sich mit dem Thema Friedhöfe und Trauerhallen identifizieren auch bei ehrenamtlichen Arbeitseinsätzen einbringen können. In Zusammenarbeit mit der Verwaltung wäre z. B. die Ausführung folgender Arbeiten denkbar:

- Malerarbeiten in und an den Trauerhallen und Betriebsräumen
- Frühjahrsreinigung der Trauerhallen und Bestuhlung
- Laub entfernen, Reinigungs- und Grünpflegearbeiten auf den Friedhöfen z.B. vor Ostern oder Allerheiligen.

Dieses Engagement hilft nicht nur direkt oder indirekt bei der Instandhaltung der Trauerhallen, sondern dokumentiert die Bedeutung von Friedhöfen innerhalb der Stadtteile und der Stadt Ludwigshafen.

Satzung zur Änderung der

Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Stadt Ludwigshafen am Rhein; (Friedhof- und Bestattungsgebührenordnung) vom 28.06.1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 07.12.2009

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2011, (GVBl. S. 25), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluß des Stadtrates vom 10.12.2012 folgende Satzung:

§ 1

Die Anlage zur Friedhof- und Bestattungsgebührenordnung wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage zur Friedhof- und Bestattungsgebührenordnung“ vom 28.06.1993

I. Sargbestattung und Urnenbeisetzung

1.	Sargbestattung	
1.1	Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	763,00 EUR
1.2	Kinder bis zu 6 Jahren	382,00 EUR
1.3	Früh- und Totgeburten	68,00 EUR
1.4	Bestattung von auswärts überführten Gebeinen	347,00 EUR
1.5	tiefere Ausschachtung eines Grabes - bei Ersterwerb eines Wahlgrabes -	167,00 EUR
2.	Urnenbeisetzung	296,00 EUR

II. Benutzung von Friedhofseinrichtungen

1. Aufbewahrung eines Leichnams

1.1 Aufbewahrung eines Leichnams in einer Leichenzelle bis 96 Std. - bei Bedarf in einer Kühlzelle - bis zur Bestattung	143,00 EUR
1.2 Aufbewahrung eines Leichnams in einer Leichenzelle bis 48 Std. - bei Bedarf in einer Kühlzelle - bis zur Bestattung	79,00 EUR
1.3 Je weiterer angefangener Tag - Leichenzelle -	54,00 EUR
1.4 Je weiterer angefangener Tag - Kühlzelle -	45,00 EUR

2. Trauerhallenbenutzung

2.1 mit musikalischer Begleitung bis 30 Min.	352,00 EUR
2.2 ohne musikalische Begleitung bis 30 Min.	304,00 EUR
2.3 Trauerhallennutzung je weitere 15 Min.	137,00 EUR

3. Benutzung des Sektionsraumes	124,50 EUR
---------------------------------	------------

III. Überlassung von Grabnutzungsrechten

1. Erwerb eines 30jährigen Nutzungsrechtes an einem einstelligen Familiengrab für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen

1.1 Familiengrab für Erdbestattungen in allgemeiner Lage	1.812,00 EUR
1.2 Familiengrab für Erdbestattungen in besonderer Lage	2.277,00 EUR
1.3 Familiengrab für Urnenbeisetzungen in allgemeiner Lage	931,00 EUR
1.4 Familiengrab für Urnenbeisetzungen in besonderer Lage	1.396,00 EUR
1.5 Familiengrab für Urnenbeisetzungen in Urnenmauernischen	
1.5.1 im Hauptfriedhof	2.667,00 EUR
1.5.2 auf dem Friedhof Mundenheim	2.267,00 EUR
1.6 Familiengrab für Urnenbeisetzungen in Urnenstelen	2.467,00 EUR
1.7 Familiengrab für Urnenbeisetzungen in Urngemeinschaftsgrabanlagen	1.600,00 EUR

1.8 Wird das Nutzungsrecht an einem mehrstelligen Familiengrab erworben, so ist das jeweils Mehrfache der unter den Ziff. 1.1 – 1.5.2 genannten Beträge zu entrichten.

1.9 Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für jedes weitere Nutzungsjahr 1/30 der unter Ziff. 1.1 bis 1.7 genannten Beträge zu entrichten. Ziff. 1.8 gilt entsprechend.

1.10 Bei einem mehrstelligen Familiengrab ist die Verlängerung des Nutzungsrechtes nur für den gesamten Grabplatz möglich. Ziff. 1.1 – 1.9 gelten entsprechend.

2. Erwerb eines 25jährigen Nutzungsrechts an einer Baumgrabstätte

2.1 Familiengrab an einem Gemeinschaftsbaum	1.278,00 EUR
2.2 Familiengrab an einem Familien- oder Partnerschaftsbaum	9.550,00 EUR
2.3 Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für jedes weitere Nutzungsjahr 1/25 der unter Ziff. 2.1 und 2.2 genannten Beträge zu entrichten.	

- | | | |
|-----|---|------------|
| 3. | Rückgabe des Nutzungsrechtes an Familiengräbern | |
| 3.1 | Verwaltungskosten (für jede Grabauflösung) | 36,00 EUR |
| 4. | Abräumung von Familiengräbern | |
| 4.1 | Abräumkosten (nur bei Abräumung durch den Friedhofsbetrieb) | 191,00 EUR |

Bei Gräbern, die nach dem 01.01.2010 erworben wurden, werden die Gebühren zum Zeitpunkt

- | | | |
|-------|---|--------------|
| 5. | Erwerb eines 20jährigen Nutzungsrechtes an einem Reihengrab | |
| 5.1 | Reihengrab für Erdbestattungen | |
| 5.1.1 | Erwachsene und Kinder über 6 Jahre | 812,50 EUR |
| 5.1.2 | Kinder bis zu 6 Jahren | 361,00 EUR |
| 5.2 | Reihengrab für Urnenbeisetzungen | 555,00 EUR |
| 5.3 | Reihengrab für anonyme Urnenbeisetzungen | 1.059,00 EUR |
| | - einschl. Einsaat und Pflege – | |

IV. Ausgrabungen und Wiederbestattung

- | | | |
|-----|---|------------|
| 1. | Ausgrabungen und Wiederbestattungen in ein anderes Grab auf dem gleichen Friedhof oder dem Friedhof eines anderen Stadtteiles | |
| 1.1 | Erwachsene und Kinder über 6 Jahre | 906,00 EUR |
| 1.2 | Kinder bis zu 6 Jahren | 453,00 EUR |
| 1.3 | Urnen | 239,00 EUR |
| 1.4 | Werden gleichzeitig mehrere in einem Grab Bestattete ausgegraben und umgebettet, so wird nur für den Bestatteten der volle Betrag berechnet, für den sich der höchste Betrag ergibt. Für alle übrigen Bestatteten ermäßigen sich die Beträge der Ziffern 1.1 bis 1.3 um die Hälfte. | |
| 1.5 | Für Ausgrabungen von Bestatteten zur Überführung nach auswärts bzw. Wiederbestattung im gleichen Grab, werden die halben Beträge der Ziffern 1.1 – 1.3 erhoben. Werden gleichzeitig mehrere in einem Grab Bestattete ausgegraben, so wird für den Bestatteten der volle Betrag berechnet, für den sich der höchste Betrag ergibt. Für alle übrigen Bestatteten ermäßigen sich die Beträge der Ziffern 1.1 -1.3 auf ein Viertel. | |

V. Grabzeichen

- | | | |
|--|--|-----------|
| | Bearbeitung der Anzeige zur Aufstellung, Änderung oder zum Versetzen eines Grabmals (Grabstein, Liegeplatte oder Einfassung) | 45,00 EUR |
|--|--|-----------|

VI. sonstige Gebühren

1. Kammerverschlussplatte mit Befestigungsmaterialien für Urnenstelen 281,00 EUR
2. Besondere und sonstige Leistungen, die in der Satzung nicht als Gebühr aufgeführt sind, oder in ihrem Ausmaß über die in der Satzung vorgesehenen Leistungen hinausgehen, werden zusätzlich berechnet. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen und dem geltenden Stundensatz. Der Stundensatz beträgt 38,00 Euro.
3. Zufahrtserlaubnis für Gewerbetreibende für den Zeitraum eines Kalenderjahres 36,00 EUR

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den.....
Stadtverwaltung

Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin